

Accounting News – Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Die Erkenntnis, dass jede Regel nur so wirksam ist, wie das Enforcement, mit dem ein Regelverstoß aufgedeckt und gegebenenfalls sanktioniert wird, führte vor fast genau zehn Jahren zur Gründung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR). Dabei war allen Beteiligten klar: Eine „wahre“ Auslegung gerade der IFRS kann es in vielen Bereichen angesichts des mit der Anwendung einhergehenden Ermessensspielraums nicht geben.

Als fallverantwortlicher Prüfer der ersten Stunde habe ich so vor allem ein Gespür dafür entwickelt, wie weit eine Regelauslegung sachgerechterweise getrieben werden kann. Diese Erfahrung gebe ich mittlerweile in meinem neuen Aufgabenbereich bei KPMG weiter. Nicht nur für den letztgenannten Bereich ist der jährliche Tätigkeitsbericht der DPR Pflichtlektüre für kapitalmarktorientierte Unternehmen.



Darüber hinaus möchte ich Sie besonders auf unsere neue Rubrik „Accounting im Dialog“ hinweisen. In dieser Ausgabe gibt Michael Brücks einen Überblick über die ersten Erfahrungen mit IFRS 15 bei der Deutschen Telekom. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihr
Olaf Haegler
Senior Manager, Accounting Centre of Excellence, Berlin

Inhalt

1 Topthema	2
DPR-Fehlerquote bleibt auf niedrigem Niveau	
2 HGB-Rechnungslegung	4
Formulierungsvorschläge für Änderungen am Deutschen Corporate Governance Kodex veröffentlicht	
3 IFRS-Rechnungslegung	5
Proposed Amendments to IAS 1 – IASB veröffentlicht einen Entwurf zu Änderungen an IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i>	
4 Accounting im Dialog	6
„Die Neuregelungen werden die Telekommunikationsbranche erheblich treffen.“	
5 Veranstaltungen	8
6 Veröffentlichungen	9
7 Ansprechpartner	10

DPR-Fehlerquote bleibt auf niedrigem Niveau

Der am 28. Januar 2015 durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) veröffentlichte **Tätigkeitsbericht 2014** vermittelt ein positives Bild: Die Fehlerquote von Prüfungen der Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen durch die DPR ist im vergangenen Jahr mit circa 13 Prozent auf einem niedrigen Niveau geblieben. Ein besonderes Augenmerk hat die DPR bei ihren Prüfungen auf den Lagebericht gelegt.

Abgeschlossene DPR-Prüfungen und Fehlerquoten

Die DPR hat im Jahr 2014 insgesamt 104 Prüfungen (Vorjahr 110) abgeschlossen. Der überwiegende Teil der Prüfungen bezog sich auf anlassunabhängige Stichprobenprüfungen (99). Anlassprüfungen (3) und Prüfungen durch Anweisung der übergeordneten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2) machen nur einen geringen Anteil aus. Noch im Vorjahr wurden zwölf Anlass- und Verlangensprüfungen durchgeführt. Insgesamt hieß das Urteil in 13 Fällen: „Fehlerhafte Rechnungslegung“. Das entspricht einer Fehlerquote von 13 Prozent (Vorjahr: 14 Prozent). Damit hat sich die Fehlerquote auf niedrigem Niveau stabilisiert.

Die Zustimmungquote zu ausgesprochenen Fehlerfeststellungen ist 2014 leicht auf 77 Prozent gestiegen (Vorjahr: 71 Prozent). Sobald ein Unternehmen einer ausgesprochenen Fehlerfeststellung nicht zustimmt, unterzieht die BaFin den Abschluss einer erneuten Prüfung. Im Jahr 2014 hat die BaFin drei derartige Fälle bearbeitet und in zwei Fällen das Ergebnis der DPR bestätigt.

DPR-Prüfungen als fester Bestandteil der Corporate Governance für kapitalmarktorientierte Unternehmen

Die Hauptgründe für die weiterhin niedrige Fehlerquote sieht die DPR in der erhöhten Sensibilität von Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen gegenüber einem möglichen Enforce-

ment-Verfahren, dem hohen Maß an Stabilität in den internationalen Rechnungslegungsstandards in der jüngsten Vergangenheit und in den positiven Auswirkungen der Präventivmaßnahmen der DPR. Die Tatsache, dass kleine Unternehmen den regulierten Markt verlassen und damit ihr Anteil an der Enforcement-Grundgesamtheit sinkt, spielt ebenfalls eine Rolle bei der Stabilisierung der Fehlerquote. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die meisten Fehler bei Unternehmen, die keinem Index angehören, festgestellt wurden (siehe Grafik).

Überraschenderweise zeigen sich im Jahr 2014 im Hinblick auf die Fehlerquote große Unterschiede in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße: Die Fehlerquote kleiner und mittelgroßer Unternehmen liegt bei 16 Prozent (bei 75 geprüften Unternehmen). In der Gruppe großer, indexnotierter Unternehmen wurde nur bei einem von 29 geprüften Unternehmen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt.

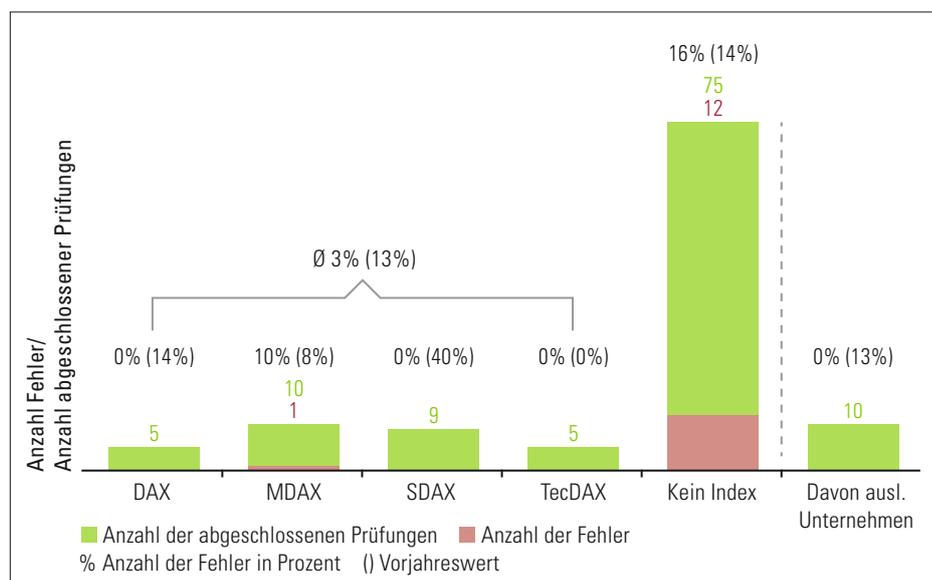
Berichterstattung in Anhang und Lagebericht häufige Fehlerquellen

Die meisten Fehler betreffen die unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht. Eine Reihe an Fehlern resultieren auch aus Anwendungsschwierigkeiten in den Bereichen Finanzinstrumente und Unternehmenserwerbe beziehungsweise -veräußerungen sowie Folgefragen der Goodwill-Ermittlung und -folgebewertung. Weiterhin wurden Einzelfehler bei der Bilanzierung von Vorräten sowie der Ertragsrealisierung festgestellt.

Anwendung von DRS 20

Von den im abgelaufenen Jahr untersuchten Unternehmen haben 43 Unternehmen DRS 20 erstmalig angewendet. 25 der Verfahren wurden 2014 ohne Fehlerfeststellung beendet. Gleichwohl formulierte die DPR insbesondere in Bezug auf die Risikoberichterstattung Hinweise zur künftigen Verbesserung der Berichterstattung. Nachholbedarf wird auch bei der konsistenten Darstellung der bedeutsamsten Leistungsindikatoren in den unterschiedlichen Teilen des Lageberichts gesehen.

Abb. 1: Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Indizes und Fehlerquote



Quelle: Entnommen aus DPR Tätigkeitsbericht 2014

Konsequenzen einer Fehlerfeststellung

Um die Auswirkung ihrer Arbeit überprüfen zu können, kontrolliert die DPR seit 2013, ob Unternehmen, gegenüber denen im Vorjahr eine Fehlerfeststellung ausgesprochen wurde, im Folgeabschluss Korrekturen vorgenommen haben. Von den 15 Unternehmen, die die DPR in ihre Nachschau einbezogen hat, haben acht ihre Fehler korrigiert. Drei Gesellschaften hatten sich zwischenzeitlich aus dem regulierten Kapitalmarkt zurückgezogen und unterliegen damit nicht länger dem DPR-Enforcement. Für zwei Gesellschaften ist noch ein Verfahren bei der BaFin anhängig und für zwei weitere lag der betreffende Abschluss aus anderen Gründen 2014 nicht vor.

Auch Hinweise sind wirksam

2014 hat die DPR zusätzlich überprüft, inwieweit in den Vorjahren gegebene Hinweise zur Verbesserung der Rechnungslegung von den Unternehmen im nachfolgenden Abschluss berücksichtigt wurden. Auch hier zeigt sich eine hohe Akzeptanz der DPR: Bei 21 von 35 Unternehmen, die 2013 Hinweise erhalten hatten, ließ sich nachvollziehen, dass diese Hinweise umgesetzt wurden. Bei elf Unternehmen ließ sich die Umsetzung entweder nicht nachprüfen oder aber die resultierenden Effekte waren unwesentlich. Für drei Unternehmen lag kein Abschluss vor.

Bessere Rechnungslegung durch konstruktiven Austausch

Dem Ziel einer verbesserten Kommunikation und Zusammenarbeit sowie eines konstruktiven Erfahrungsaustauschs folgend, hat die DPR 2014 erneut Gespräche mit den Vorständen beziehungsweise Geschäftsführern der marktführenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geführt. Darüber hinaus hat die DPR Workshops mit Vorständen und Aufsichtsräten durchgeführt, so etwa im Oktober 2014 einen Workshop mit Finanzvorständen und Prüfungsausschussvorsitzenden von Immobiliengesellschaften zur Diskussion der branchenspezifischen Besonderheiten.

Internationale Einbindung der DPR geht weiter

Im abgelaufenen Jahr hat die *European Securities and Markets Authority* (ESMA) zum zweiten Mal europäische Enforcement-Schwerpunkte veröffentlicht. Weiterhin veröffentlichte die ESMA einen Report, in dem Rechnungslegungsfragen zur Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen adressiert werden (*Review on the application of accounting requirements for business combinations in IFRS financial statements*), sowie ein Konsultationspapier, das Leitlinien zur Darstellung alternativer Leistungsindikatoren enthält (*ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures*).

2014 wurden darüber hinaus einheitliche Leitlinien für ein europäisches Enforcement (CESR Standards on Financial Reporting) verabschiedet, an deren Entwicklung die DPR beteiligt war. Hierbei ist hervorzuheben, dass das zweistufige deutsche Enforcement-Verfahren den Vorgaben der verabschiedeten Leitlinien entspricht.

Die DPR nahm auch 2014 an den mehrmals jährlich stattfindenden *European Enforcers Coordination Sessions* (EECS) teil, bei denen ausgewählte IFRS-Fälle, teilweise vor der Entscheidung im jeweiligen nationalen Verfahren, diskutiert werden.

Ausblick

Mit Veröffentlichung der neuen Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2015 hat sich die DPR erneut zum Ziel gesetzt, die Qualität der Abschlüsse bei gleichbleibend hoher Prüfungsintensität sicherzustellen. Der Dialog mit den Aufsichtsräten deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen und den Prüfungsausschussmitgliedern wird fortgeführt.

Darüber hinaus möchte die DPR eng mit den europäischen Enforcement-Institutionen zusammenarbeiten. Ziele sind eine weitere Verbesserung der Qualität von Enforcement-Aktivitäten sowie die europaweit einheitliche Anwendung von IFRS-Vorschriften.

Formulierungsvorschläge für Änderungen am Deutschen Corporate Governance Kodex veröffentlicht

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 25. Februar 2015 Formulierungsvorschläge für Änderungen am Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) für deutsche börsennotierte Gesellschaften veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen folgen „dem Grundsatz, nicht mehr Notwendiges zu streichen, Präzisierungen vorzunehmen, wo es sinnvoll ist, zwischenzeitliche Gesetzesänderungen nachzuvollziehen und materielle Änderungen mit großer Zurückhaltung vorzusehen.“ Entsprechend werden nur wenige materielle Änderungen vorgeschlagen.

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft soll künftig unternehmensspezifisch die Höchstdauer der Zugehörigkeit zu diesem Gremium definieren. Die Regierungskommission erhofft sich durch die stetige

Erneuerung des Gremiums positive Effekte – frischer Blick und neue Impulse – auf die Aufsichtsratsarbeit.

Außerdem wird vorgeschlagen, dass der Aufsichtsrat den Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat in Zukunft mitteilen soll, welcher Zeitaufwand für die qualifizierte Wahrnehmung des Mandats erwartet wird. Im Gegensatz zu einer pauschalen Mandatsgrenze sollen die individuellen Verhältnisse dadurch besser berücksichtigt und sichergestellt werden, dass jedes Aufsichtsratsmitglied genügend Zeit für die Wahrnehmung des Mandats aufbringen kann.

Im Einklang damit soll im Bericht des Aufsichtsrats künftig darüber informiert werden, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats die zeitlichen Erwartungen im Wesentlichen nicht erfüllt hat. Die zeitlichen Erwartungen sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn

ein Mitglied nur an der Hälfte oder weniger Sitzungen des Aufsichtsrats persönlich teilnimmt.

Daneben wird eine Reihe nicht materieller Anpassungen vorgeschlagen. Unter anderem sollen die Empfehlungen zur unverzüglichen Inlandsbekanntgabe von im Ausland veröffentlichten Informationen und zur Veröffentlichung einer Liste von „Drittunternehmen“ gestrichen werden. In beiden Fällen sieht die Regierungskommission die bestehenden gesetzlichen Vorschriften als ausreichend an.

Die Kommentierungsfrist des Entwurfs endet bereits am 1. April 2015. Die Regierungskommission wird die bis dahin eingegangenen Stellungnahmen in ihrer abschließenden Beratung Anfang Mai 2015 berücksichtigen. Die dann beschlossene Fassung wird mit einer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft treten.

Proposed Amendments to IAS 1 – IASB veröffentlicht einen Entwurf zu Änderungen an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat einen Entwurf zu Änderungen an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung der Kriterien für die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig.

Nach aktuellen Vorschriften ist eine Schuld als kurzfristig zu klassifizieren, wenn eins der vier alternativen Kriterien in IAS 1.69 einschlägig ist. Daran soll im Kern nichts geändert werden. Nach dem vierten Kriterium ist eine Schuld kurzfristig, wenn das Unternehmen nicht das uneingeschränkte Recht hat, die Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben.

Mit Entwurf ED/2015/1 schlägt das IASB zur Klarstellung dieses Kriteriums vor, dass

- nur die Rechte zu betrachten sind, die am Bilanzstichtag bestehen,
- nicht nur unbedingte Rechte, wie es derzeit heißt, sondern auch bedingte Rechte zu berücksichtigen sind und diese bedingten Rechte ausschließlich nach den Verhältnissen, die am Bilanzstichtag relevant sind, beurteilt werden sollen.

Die Klarstellung führt beispielsweise dazu, dass eine Schuld dann als langfristig zu klassifizieren ist, wenn dem Unternehmen bereits am Bilanzstichtag das (bedingte) Recht eingeräumt wird, die Erfüllung mehr als zwölf Monate zu verschieben, solange eine bestimmte Kreditvereinbarung (zum Beispiel Einhaltung bestimmter Liquiditätskennzahlen) nicht verletzt wird.

Dabei kommt es nicht darauf an, wie sich die Kennzahlen im Bilanzaufstellungszeitraum entwickeln oder welche Entwicklung im folgenden Zwölf-Monats-Zeitraum erwartet wird. Ausschlaggebend sind allein die Verhältnisse am Bilanzstichtag: Ist die Kreditvereinbarung und damit die Bedingung für die Ausübung des Rechts am Stichtag erfüllt, wird das Recht bei der Klassifizierung der Schuld berücksichtigt – mit der Folge, dass die Schuld als langfristig klassifiziert wird.

Zudem soll klargestellt werden, dass – für Zwecke der Klassifizierung der Schuld – unter dem Begriff der „Erfüllung“ die Übertragung von Barmitteln, Eigenkapitalinstrumenten oder sonstigen Vermögenswerten oder Leistungen an eine Gegenpartei zu verstehen ist.

Zur besseren Lesbarkeit des Standards schlägt das IASB des Weiteren vor, eine Neuordnung derjenigen Paragraphen vorzunehmen, in denen Positiv- und Negativ-Beispiele zu dem vierten Kriterium enthalten sind. Diese Anwendungsbeispiele thematisieren Refinanzierungsvereinbarungen sowie Verletzungen von Kreditvereinbarungen und deren Auswirkungen auf die Klassifizierung von Schulden nach ihrer Fristigkeit.

Ein Erstanwendungszeitpunkt wird noch nicht vorgeschlagen, eine vorzeitige Anwendung soll jedoch gestattet werden. Es ist vorgesehen, dass die Änderungen des IAS 1 retrospektiv anzuwenden sind.

Die Kommentierungsfrist für den Entwurf endet am 10. Juni 2015.

PRAXISHINWEISE

Die vorgeschlagenen Änderungen von IAS 1 dienen im Wesentlichen der Klarstellung bislang häufig diskutierter Detailregelungen des IAS 1. Bei Umsetzung der Vorschläge dürfte die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig künftig für den Bilanzierenden einfacher werden, weshalb die Änderungen grundsätzlich zu begrüßen sind.

KURZ GEFASST

Der Entwurf ED/2015/1 *Klassifizierung von Schulden* dient der Klarstellung der Regelungen zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig.

Im Wesentlichen wird klargestellt, dass es bei der Beurteilung, ob ein Recht zum Aufschieben der Fälligkeit einer Schuld besteht, auf die bestehenden (unbedingten und bedingten) Rechte und Verhältnisse am Abschlussstichtag ankommt.

Der Entwurf sieht schließlich vor, dass die erstmalige Anwendung der vorgesehenen Änderungen an IAS 1 retrospektiv erfolgen soll.

„Die Neuregelungen werden die Telekommunikationsbranche erheblich treffen.“

Das sagt Michael Brücks im Interview zur Einführung von IFRS 15 bei der Deutschen Telekom. Wie die Erfahrungen und Bedürfnisse der Branche in den Standardsetzungsprozess eingeflossen sind, wie das größte deutsche Telekommunikationsunternehmen mit den Herausforderungen des Projekts umgeht und wo es aktuell steht, darüber berichtet er im Gespräch mit Oliver Beyhs.



Der Veröffentlichung von IFRS 15 im Mai 2014 ging ein rund fünf Jahre währender Beratungs- und Kommentierungsprozess voraus. Die Telekommunikationsbranche hat diesen Prozess intensiv begleitet. Wie ist der Dialog zwischen IASB und IFRS-Anwendern aus Ihrer Sicht verlaufen?

Einerseits empfanden wir die Dialogbereitschaft des IASB als positiv. Wir haben uns vielfach mit dem Board und dem Staff des IASB austauschen können, unter anderem in Form von „educational sessions“ und einer Diskussionsrunde zwischen dem IASB und den CFOs der großen europäischen Telekommunikationsunternehmen; auch wurden einzelne Änderungsvorschläge aus unseren Comment Letters zu den beiden Standardentwürfen in IFRS 15 berücksichtigt. Mit dem Portfolioansatz konnten wir eine unserer zentralen Forderungen durchsetzen. Andererseits hätten wir natürlich gern die sogenannte „cash restriction“ beibehalten. Bei der Cash Restriction geht es um eine bislang explizit in den US-GAAP enthaltene Regelung, die insbesondere in der Telekommunikationsbranche ein zu starkes zeitliches Auseinanderfallen von Rechnungsstellungen gegenüber den Kunden auf der einen Seite und nach IFRS zu realisierenden Umsatzerlösen auf der anderen Seite verhindert.

„Mit dem Portfolioansatz konnten wir eine unserer zentralen Forderungen durchsetzen.“

Sie sprechen den Portfolioansatz an. Könnten Sie kurz erläutern, worin dieser Ansatz besteht und wie er sich auf die Telekommunikationsbranche auswirken wird?

Nach dem Portfolioansatz muss der neue Standard nicht auf Einzelvertragsebene angewendet werden, wenn sich gleichartige Verträge zu Gruppen zusammenfassen lassen. Eine Betrachtung auf Einzelvertragsebene hätte bedeutet, dass wir für jeden einzelnen von vielen Millionen Verträgen dokumentieren müssten, welche Daten und Annahmen der Umsatzermittlung zugrunde liegen. Das hätte immense Kosten durch die Umstellung von Software und Billing-Systemen für die gesamte Branche bedeutet. In unserem noch laufenden Projekt ist es uns gelungen, zum Beispiel die rund 30 Millionen Mobilfunkverträge mit Privatkunden in Deutschland zu wenigen homogenen Portfolios zusammenzufassen. Unsere Umsatzerlöse werden dann auf Ebene dieser Portfolios ermittelt und erfasst. Gleichwohl muss der Nachweis erbracht werden, dass der Portfolioansatz im Wesentlichen zum gleichen Ergebnis führt wie eine Einzelbetrachtung, was Mathematiker und IT-Spezialisten bei uns eine Zeit lang beschäftigt hat. Heute können wir den Nachweis bereits erbringen.

Was sind für Sie die wesentlichen Änderungen, die Ihnen bei der ersten Lektüre von IFRS 15 sofort ins Auge gesprungen sind?

Die Neuregelungen werden Unternehmen der Telekommunikationsbranche aus zwei Gründen erheblich treffen.

MICHAEL BRÜCKS

Michael Brücks ist seit 2004 Leiter Principles, Policies and Research im Group Accounting der Deutschen Telekom AG.



Zuvor war er ab 2000 Projektmanager und ab 2002 Technical Director beim Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee. Von Oktober 1998 bis Dezember 1999 war er bei der Bewag AG (heute Vattenfall Europe) tätig. Von 1994 bis Ende 1998 war er Mitarbeiter im Department of Professional Practice von KPMG. Herr Brücks ist Mitherausgeber des Kommentars „Internationales Bilanzrecht“ (Stollfuß-Verlag, Bonn) sowie Autor zahlreicher Veröffentlichungen zur internationalen Rechnungslegung.

OLIVER BEYHS

Oliver Beyhs leitet bei KPMG das Accounting Centre of Excellence, ein Team von Rechnungslegungsberatern, die insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen in unterschiedlichen Fragestellungen der Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung unterstützen.



Erstens betreiben diese Unternehmen ein Massengeschäft mit vielen Millionen individualisierten Verträgen, die wiederum in der Regel ein Bündel aus verschiedenen Lieferungen und Leistungen enthalten, sogenannte Mehrkomponentengeschäfte. Typisch hierfür ist zum Beispiel die Kombination aus Mobiltelefon und Servicevertrag. Zweitens ist als typisches Merkmal des Geschäftsmodells das Mobilfunkgerät in der Regel stark subventioniert.

Die besondere Problematik besteht nun darin, dass nach IFRS 15 vorgesehen ist, die vom Kunden für ein Mehrkomponentengeschäft zu erbringende Gegenleistung nach dem Verhältnis der – gegebenenfalls zu schätzenden – Einzelveräußerungspreise auf die abgrenzbaren Komponenten (zum Beispiel Mobiltelefon und monatliche Servicegebühr) aufzuteilen. Obwohl das Mobilfunkgerät im Rahmen eines „Postpaid-Vertrags“ typischerweise stark subventioniert ist, ist dennoch ein nicht unbeträchtlicher Teil des Gesamtumsatzes auf das Gerät zu allozieren und unmittelbar zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden erfolgswirksam zu erfassen. Das neue Modell führt damit zu einer völligen Entkopplung von Umsatzrealisierung und Rechnungsstellung, das heißt künftig kann der Umsatz damit nicht mehr aus den bestehenden IT-Systemen abgeleitet werden.

Weitere Punkte sind die Aktivierung von Grenzkosten bei Vertragsabschlüssen und -verlängerungen, die Identifizierung der einzelnen Leistungsverpflichtungen und der Ausweis der nach IFRS 15 neuen Posten „contract assets“ und „contract liabilities“.

Wo steht Ihr Implementierungsprojekt momentan und wie sieht Ihre Road Map aus?

Mit dem Implementierungsprozess haben wir vor etwa zweieinhalb Jahren begonnen. Wir haben zunächst die neuen Anforderungen von IFRS 15 im Rahmen eines Pilotprojekts für unsere deutschen Konzerngesellschaften analysiert. Von den Ergebnissen dieses Pilotprojekts profitieren

auch unsere ausländischen Konzerngesellschaften. In einem dreiphasigen Verfahren werden zunächst die unterschiedlichen Geschäftsmodelle analysiert, und es wird ein etwaiger Anpassungsbedarf durch den Übergang von IAS 18 auf IFRS 15 identifiziert. Dann werden Anforderungen an die IT definiert; wir werden also die Accounting-Sprache in die IT-Sprache übersetzen. In einem dritten Schritt werden wir auf Basis der bestehenden Billing-Systeme ein Tool entwickeln, das IFRS-15-konforme Umsatzerlöse generiert. Derzeit befinden wir uns bei den deutschen Konzerngesellschaften in der zweiten Phase des Projekts. Bei fast allen ausländischen Beteiligungsgesellschaften haben wir die erste Phase ebenfalls bereits abgeschlossen.

„Mit dem Implementierungsprozess haben wir vor etwa zweieinhalb Jahren begonnen.“

Welche Auswirkungen hat IFRS 15 auf andere Bereiche abseits des Rechnungswesens?

Der neue Standard strahlt mit seinen veränderten Umsatzzahlen auch auf unsere Kapitalmarktkommunikation aus. Daneben wirkt er auch auf das Controlling und die Unternehmenssteuerung ein. Da künftig aufgrund der bereits erläuterten Verschiebungen zwischen „handset revenue“ und „service revenue“ heute gebräuchliche branchenspezifische Kennzahlen – zum Beispiel der ARPU („average (service) revenue per user“) – verzerrt werden, sind möglicherweise auch Auswirkungen auf Incentivierungsmodelle nicht auszuschließen.

Wie haben Sie bei der Deutschen Telekom Ihr Projektteam zur Implementierung personell besetzt?

Die Projektleitung liegt im Group Accounting. Die dortige Grundsatzabteilung hat zunächst den Standardsetzungsprozess des IASB begleitet. Darüber hinaus haben wir ein Kernteam aus rund 15 Personen gebildet,

das für die Umsetzung des IFRS 15 verantwortlich ist. In den einzelnen Ländern gibt es außerdem Projektteams, die das Wissen aus dem Kernteam in ihre Gesellschaften weitertragen. Mit diesem Ansatz erhoffen wir uns möglichst viele Synergien für unsere Beteiligungen im Ausland.

Können Sie die Effekte aus der Einführung von IFRS 15 heute bereits abschätzen?

Durch die Erstanwendung erwarten wir voraussichtlich einen positiven Einmaleffekt in Form von zeitlich vorgezogenem Umsatz, der allerdings in die Gewinnrücklage eingehen wird, also keinen Einfluss auf unser Jahresergebnis haben wird. Dieser Effekt wird durch die subventionierten Endgeräteverkäufe verursacht, die nicht mehr zum vertraglichen Verkaufspreis, sondern zum relativen Einzelveräußerungspreis gemäß IFRS 15 bewertet werden. Insgesamt erwarten wir in den Jahren nach der Erstanwendung in der Gewinn- und Verlustrechnung aus heutiger Sicht voraussichtlich keine wesentliche Auswirkung auf den Periodenerfolg im Vergleich zu den Umsätzen nach IAS 18. Wie bereits erwähnt, werden jedoch die Hardwareumsätze zulasten der Serviceumsätze steigen. Darüber hinaus ist tendenziell in Perioden mit einem Kundenwachstum mit höheren Umsätzen im Vergleich zur aktuellen Bilanzierung zu rechnen, während in Perioden mit einem Kundenrückgang entsprechend niedrigere Umsätze anfallen.

Sehen Sie dem Datum der Erstanwendung mit Gelassenheit oder angesichts der Größe der Aufgabe mit Sorge entgegen?

Von uns wird der vom IASB gesetzte Termin aus heutiger Sicht als realistisch eingeschätzt, da wir uns mit der Thematik bereits seit längerem auseinandersetzen und zuversichtlich sind, dass wir bis 2016 mit den notwendigen Arbeiten fertig sein werden. An diesem Zeitplan halten wir fest, auch wenn es vor allem in den USA, aber auch in Europa seitens der Unternehmen Bestrebungen gibt, dieses Datum um ein Jahr nach hinten zu verschieben.

Umsatzsteuer 2015 – Aktuelle Brennpunkte

TERMINE / VERANSTALTUNGSORTE

Dienstag, 17. März 2015

Düsseldorf, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mittwoch, 18. März 2015

Berlin, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 24. März 2015

Freiburg, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mittwoch, 25. März 2015

Karlsruhe, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mittwoch, 25. März 2015

Nürnberg, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mittwoch, 25. März 2015

Leipzig, in den Geschäftsräumen von KPMG

Donnerstag, 26. März 2015

Aachen, in den Geschäftsräumen von KPMG

Die Veranstaltung informiert über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Umsatzsteuer, wobei Neuerungen der Gesetzeslage und ausgewählte Entscheidungen des EuGH und BFH sowie ihre Interpretation durch die deutschen Finanzgerichte im Vordergrund stehen. Es werden typische Fallstricke behandelt und Lösungsvorschläge aufgezeigt. Ergänzt wird dieser Überblick durch die Darstellung ausgewählter Verwaltungsanweisungen.

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter/-innen Steuern, Leiter/-innen der Umsatzsteuerabteilung und des Controllings von Unternehmen sowie an Steuerreferenten/-innen und Fachspezialisten/-innen Umsatzsteuer.

Anmeldung

Weitere Informationen sowie den Link zur Anmeldung finden Sie [hier](#). Die Kosten für die Teilnahme an der Veranstaltung betragen 200 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro Person.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

ACCOUNTING INSIGHTS

Bisher in dieser Reihe erschienen:

DRS 20 – Umsetzungsanalyse

IFRS 15 – Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

DRS 20 – Konzernlagebericht

IAS 19R – Paradigmenwechsel in der Pensionsbilanzierung

IFRS 11 – Joint Arrangements

Paradigmenwechsel in der Leasingbilanzierung

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Veröffentlichungen zu HGB

BiIRUG	Anpassung der Umsatzerlösdefinition durch das BiIRUG	DB 8/2015, S. 385–389	Dr. Frank Richter
BiIRUG	Steuerliche Auswirkungen des BiIRUG	Ubg 9/2014, S. 590–595	Prof. Dr. Gerrit Adrian

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS Newsletter

Revenue	IFRS Newsletter: Revenue – issue 12, Feb 2015	Diese Ausgabe des IFRS Newsletter Revenue beleuchtet die letzten Entwicklungen zum neuen Standard IFRS 15, denn IASB und FASB haben in ihrem Februar-Meeting beschlossen, Änderungen am Standard vorzuschlagen und vorzunehmen, bevor dieser wirksam wird.
----------------	---	--

In the Headlines

IFRS-Abschluss	IFRS: New standards (2015/02)	Vierteljährlich stellt KPMG eine Übersicht der IFRS zusammen, die zu diesem Zeitpunkt verpflichtend anzuwenden sind. Die aktuelle Darstellung bezieht sich auf Abschlüsse, die zu dem oder nach dem Stichtag 31. März 2015 aufgestellt werden. Darüber hinaus wird aufgezeigt, welche Standards bereits zur frühzeitigen Anwendung freigegeben sind.
-----------------------	---	--

Line of Business Publications

Revenue	Accounting for revenue is changing: Impact on housebuilders	Mit dieser Veröffentlichung zum neuen Revenue-Standard soll ein Überblick über die Auswirkungen des Standards für Bauherrn gegeben werden und dargelegt werden, welche Handlungen in diesem Zusammenhang zu betrachten sind.
----------------	---	--

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

ACCOUNTING CENTRE
OF EXCELLENCE /
REGION OST

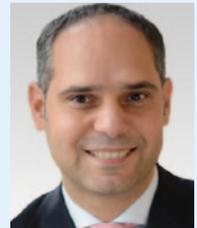
Dr. Oliver Beyhs
T +49 30 2068-4485
obeyhs@kpmg.com

REGION WEST



Dr. Markus Zeimes
T +49 211 475-8642
mzeimes@kpmg.com

REGION MITTE



Yaman Pürsün
T +49 69 9587-4053
ypuersuen@kpmg.com

REGION SÜDWEST

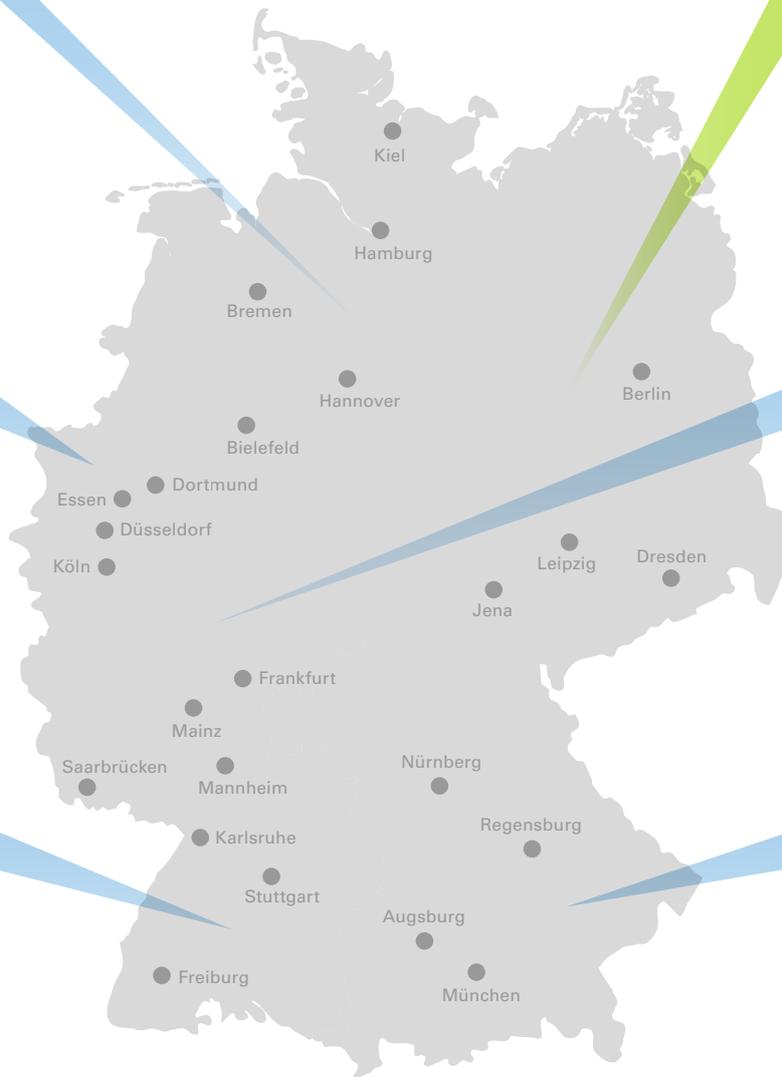


Robert Speigel
T +49 711 9060-41629
rspeigel@kpmg.com

REGION SÜD



Prof. Dr. Bernd Grottel
T +49 89 28644-5110
bgrottel@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Dr. Erhard Kühne
T +49 30 2068-4373
ekuehne@kpmg.com



Wolfgang Laubach
T +49 30 2068-4663
wlaubach@kpmg.com



Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hböckem@kpmg.com



Dr. Anne Schurbohm-Ebneth
T +49 30 2068-4929
aschurbohm@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“
von KPMG können Sie unter
www.kpmg.de/accountingnews
herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind
für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.